SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail: peter.jakob@seco.admin.ch

Bern, 3. Juli 2015

**Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zur Revision des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) Stellung nehmen zu können.

## Allgemeines

Für den SGB ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit zentral. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche die Anmeldungen bei den Sozialversicherungen „vergessen", schaden nicht nur den Arbeitnehmenden, sie betreiben unlauteren Wettbewerb und schaden auch der Allgemeinheit.

Im Bericht gibt der Bundesrat an, die Schwarzarbeit besser kämpfen zu wollen. Der vorliegende Entwurf zur Revision des BGSA ist jedoch als völlig mutlos zu bezeichnen.

In Zeiten von steigender Schwarzarbeit müsste das BGSA ganzheitliche Antworten geben. Das tut das vorliegende Gesetz nicht.

Im Übrigen möchten wir, wie in der letzten Stellungnahme, den Bundesrat auffordern, die Situation der langjährig anwesenden und erwerbstätigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung zu legalisieren, was auch von der vorliegenden Reform unterlassen wird.

Weiter betont der SGB, dass im Kampf gegen die Schwarzarbeit eines der Grundprämissen ist, dass die Anmeldung bei den Sozialversicherungen vom Arbeitgeber spätestens für den ersten Arbeitstag erfolgt sein muss. In diesem Sinne müssen insbesondere die parlamentarischen Vorstösse abgelehnt werden, die das Obligatorium der unterjährigen Anmeldung von Arbeitnehmenden durch die Unternehmen und der Versand eines Versicherungsausweises abschaffen möchten, die auf Stufe Verordnung in Art. 136 AHVV verankert sind. Die Entwicklung muss vielmehr in die Gegenrichtung gehen.

## Definition der Schwarzarbeit nötig

Das BGSA leistet immer noch nicht eine saubere juristische Definition von Schwarzarbeit, was völlig inakzeptabel ist.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern / Postfach, 3000 Bern 23
031 377 01 01, Fax: 031 377 01 02, info@sgb.ch, info@uss.ch

123 LC/jh

Tatsächlich gibt es in der Schweiz, im Gegensatz z.B. zu Deutschland, keine eindeutige juristische Definition der Schwarzarbeit. Dies wird nämlich durch das BGSA nicht geleistet. Im Allgemeinen versteht man unter Schwarzarbeit eine entlöhnte oder selbständige Arbeit, welche in Verletzung von gewissen Rechtsvorschriften ausgeübt wird, die da wären:

- Beschäftigung von Arbeitnehmenden, die bei den obligatorischen Sozialversicherungen nicht gemeldet sind.
- Beschäftigung von Personen, die gleichzeitig Leistungen einer Sozialversicherung beziehen (Strafbarkeit von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden).
- Beschäftigung von Arbeitnehmenden ohne Meldung bei den Steuerbehörden/keine Deklaration des Lohnes bei den Steuerbehörden.

Völlig inakzeptabel ist, dass in der Schweiz Falschabrechnung von Stunden (Ausstempeln oder keine Arbeitszeiterfassung auf Geheiss des Arbeitgebers) gemeinhin als blosser Verstoss gegen das ArG gehandelt wird. Art. 9 Abs. 4 n BSAG stellt hier einen ersten, jedoch zu zaghaften Schritt in die richtige Richtung dar: Informationsaustausch genügt nicht.

Der SGB fordert, dass eine Reform des BGSA eine ganzheitliche Definition von Schwarzarbeit leistet. Neben dieser Definition von Schwarzarbeit sind an der Erfüllung des Tatbestandes auch neue Strafbestimmungen zu knüpfen.

**Strafbestimmungen, Ergänzung StGB und Registrierung der Schwarzarbeit im Register straffälliger Firmen**

Arbeitgeber verdienen sich heute mit Schwarzarbeit eine goldene Nase. Häufig bedienen sie sich prekarisierter, der Sprache nicht mächtiger Personen. Dass Art. 18a nBGSA bloss Bussen von 1000 Fr. und im Widerholungsfall von 5000 Fr. vorsieht, ist völlig realitätsfremd. Arbeitgeber, welche hier mittels Schwarzarbeit ihre Arbeitnehmenden ausnützen, direkte Konkurrenten unlauter konkurrenzieren und die Sozialversicherungen um Geld prellen, kommen praktisch ohne Sanktion davon. Auf der anderen Seite sieht das AuG für sog. Sans-Papiers in Art. 115 AuG für die rechtswidrige Einreise bzw. den rechtswidriger Aufenthalt und damit verbundene Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor.

Der SGB fordert, dass die Schwarzarbeit endlich auf der Seite der Arbeitgeber konsequent und mit der nötigen Strenge bekämpft wird. Dafür braucht es griffige Strafbestimmungen. Deshalb soll in Art. 18a nBGSA eingefügt werden: „Wer gegen die Pflicht zur Anmeldung neuer ArbeitnehmerInnen [...] verstösst, wird mit einer Busse von bis zu 30‘000 Fr- bestraft. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafe Busse bis 50‘000 Fr. und Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Weiter ist die Reform des BGSA mit der laufenden Reform zum Strafregistergesetz zu kombinieren. Juristische Personen sind u.E. im Strafregister-Informationssystem VOSTRA einzutragen, wenn sie gegen das BGSA oder dem EntsG verstossen. Ebenso ist das StGB dahingehend zu ändern, dass der Tatbestand der Schwarzarbeit nach BGSA im Katalog von Art. 102 StGB eingebaut wird: Ziel muss es sein, dass wenn in einem Unternehmen Schwarzarbeit begangen wird und diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann, der Delikt dem Unternehmen zugerechnet wird.

### Sensibilisierungsmassnahmen

Der SGB fordert den Bundesrat auf, eine erneute Informationsoffensive zu starten gegen die Schwarzarbeit. Das Bewusstsein, dass Schwarzarbeit eine Bagatelle sei, ist leider immer noch bei vielen Arbeitgebern, insbesondere im Bau, der Landwirtschaft und in den privaten Haushalten stark verbreitet. Im Gegensatz zur letzten Kampagne sollte sich die neue Kampagne auf die Pflichten der Arbeitgeber konzentrieren und alle Branchen, nicht nur die Hauswirtschaftsbranche, ansprechen.

### Einführung eines „Badge-Social"

Ähnlich wie in Luxemburg oder in gewissen welschen Kantonen, soll im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit auch in der Schweiz ein sozialer Identitätsausweises („Badge-Social") eingeführt werden. Jeder entsendete Arbeitnehmer eines Unternehmens nach EntsG soll einen sozialen Identitätsausweis, der mit seinem Namen und einem Barcode versehen ist, erhalten. In diesem sollen alle für Kontrollen nach BGSA- und EntsG relevanten Daten und Dokumente gespeichert bzw. verknüpft werden. Dies würde den Kampf gegen Schwarzarbeit ganzheitlich fördern. Festzuhalten bleibt, dass der „Badge-Social" nicht für „Jagd auf Sans-Papiers" missbraucht werden darf. Der AuG-Status darf nicht verknüpft werden mit dem „Badge-Social" sowie mit allen weiteren Massnahmen im Kampf gegen die Schwarzarbeit.

### Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

#### Art. 2

Der SGB ist einverstanden, dass Steuerschlupflöcher, welche mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren entstanden sind, mit den neun Bst. b und c geschlossen werden. Die Beschränkung der Personenkategorie auf Angestellte in Privathaushalten erscheint sinnvoll.

#### Art. 3

Der SGB ist mit der Anpassung an das FamZG einverstanden.

#### Art. 7

Der SGB ist einverstanden mit der neuen Formulierung, welche klar macht, dass Kontrollorgane auch Zugang zu Privataushalten (i.S.v. Arbeitsorten) haben.

#### Art. 9

Der SGB ist mit der neuen Bestimmung einverstanden. Kantonale Organe bzw. delegierte Dritte sollen Protokolle bzw. Kopien an die erwähnten Personen zustellen. Nicht einverstanden ist der SGB mit der neuen Bestimmung von Abs. 3bis, Kopien von Protokollen an Arbeitnehmende nur auf Verlangen zuzustellen. Diesen ist vielmehr von Amtes wegen eine Kopie des Protokolls zu übergeben.

Der SGB begrüsst die neuen Bestimmungen von Abs. 4 zum Informationsaustausch bei Verdacht auf Verletzung anderer Gesetze. Wie in der Einleitung beschrieben, gehen diese aber nicht weit genug bzw. der sich darin kenntlich machende Schutzgedanke wird nicht konsequent umgesetzt. Der SGB fordert, die Definition von Schwarzarbeit im BGSA zu leisten und diese auch auf Verstösse gegen das EntsG, arbeitszeitrelevante ArG-Bestimmungen (Arbeitszeiterfassung) sowie

auf weitere Sachverhalte auszuweiten. Ohne eine solche Verbesserung des Gesetzes bleibt das neue BGSA weitgehend zahnlos gegenüber den schlimmsten Formen von Schwarzarbeit i.w.S.

**Art. 10**

Der SGB ist einverstanden mit der Ausweitung der Zustellung von Gerichtsurteilen.

**Art. 11**

Der SGB ist mit einer verbesserten zwischenbehördlichen Zusammenarbeit einverstanden. Gleichzeitig warnen wir jedoch davor, die Neudefinierung des vorliegenden Artikels als Freipass zur „Jagd auf Sans-Papiers" zu missverstehen. Vielmehr sollen nur ungesetzlich handelnde Arbeitgeber von den in Art. 11 Abs. 1 und 3 erwähnten Behörden anvisiert werden.

An dieser Stelle möchten wir den Bundesrat auffordern, die Situation der langjährig anwesenden und erwerbstätigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung zu legalisieren, was auch von der vorliegenden Reform unterlassen wird.

**Art. 12 und 15**

Mit diesen redaktionellen Anpassungen ist der SGB einverstanden.

**Art. 16**

Der SGB lehnt die vorgeschlagene neue Kostenverteilung zwischen Kantonen und Bund (neu: 60% und 40% statt je hälftiger Kostenteilung) klar ab. Ein neuer Verteilschlüssel der Bussen darf nicht zu einem Abbau der Bundesbeteiligung im zentralen Punkt des Kampfs gegen Schwarzarbeit führen.

Der SGB fordert, dass die Kostenteilung immer noch bei 50% bleibt, dies unter Bejahung der vorgeschlagenen Neuerung, dass die Einnahmen aus Gebühren und Bussen vollumfänglich den Kantonen zukommen sollen. Erst diese Verbesserungen würden eine verstärkte Kontrolltätigkeit ermöglichen.

**Art. 16a**

Der SGB begrüsst die vorliegende Reform, welche die Möglichkeit von Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen vorsieht. So können SECO und Kantone Vereinbarungen mit Vorgaben qualitativer, quantitativer und strategischer Art treffen. Dies ermöglicht eine uniformere Anwendung des Gesetzes über das gesamte Staatsgebiet. Leider zeigen heute nicht alle Kantone den gleichen Einsatz beim Kampf gegen die Schwarzarbeit. Das SECO wird bereits jetzt aufgefordert, bei Inkrafttreten der Revision schnell Leistungsvereinbarungen mit allen Kantonen abzuschliessen und verbindliche Wachstumsziele der Kontrollfrequenzen über mehrere Jahre festzulegen.

**Art. 18a**

Der SGB empfindet die vorliegende Änderung der Bussen-Bestimmungen als völlig ungenügend. Eine Busse von mickrigen 1000 Fr. (5000 Fr. im Wiederholungsfall) ist untauglich, eine effektive Abschreckungswirkung zu entfalten. Umso mehr wenn man bedenkt, dass konsequent betriebene Schwarzarbeit, wie sie z.B. besonders in der Baubranche oder Gastronomie betrieben wird,

für den Arbeitgeber durchaus einen „Gewinn“ von Hunderttausenden von Franken generieren kann.

Der SGB fordert den Bundesrat dringend auf, die Strafbestimmungen des BGSA zu verschärfen und diese an die Strafbestimmungen des AuG anzunähern. Art. 18a soll wie folgt geändert werden: „Wer gegen die Pflicht zur Anmeldung neuer ArbeitnehmerInnen [...] verstösst, wird mit einer Busse von bis zu 30‘000 Fr bestraft. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafe Busse bis 50‘000 Fr. und Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

Diese Strafbestimmung soll auf die oben gemachte erweiterte Schwarzarbeits-Definition Anwendung finden. Weiter sollen BGSA-Delikte im Katalog von Art. 102 StGB aufgenommen und eine Verknüpfung mit einem zu schaffenden Unternehmens-Strafregister vorgenommen werden.

**Art. 87 AHVG**

Der SGB ist mit der Schaffung eines Unterlassungsdeliktes in Bezug auf Lemma zwei einverstanden.

**Art. 25 FamZG**

Der SGB ist mit dieser redaktionellen Präzisierung einverstanden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

Paul Rechsteiner
Präsident

Luca Cirigliano
Zentralsekretär

123 LC/jh